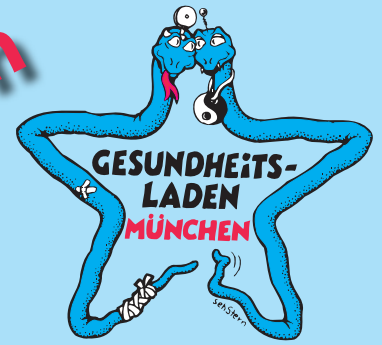


Gesundheitsladen Info 13



Lückenlose Krankschreibung: Problem seit Juli 2015 entschärft, aber nicht aus der Welt!

**Wer Krankengeld bekommt, braucht nach
wie vor eine lückenlose Bescheinigung der
Arbeitsunfähigkeit (AU).
Kranke verlieren sonst Krankengeldanspruch
und ggf. sogar den Versicherungsschutz!**

Hintergrund

Gesetzlich Versicherte haben nach der sechswöchigen Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber einen Anspruch auf Krankengeld, wenn eine Krankheit sie arbeitsunfähig macht (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB V).

Der Krankengeldanspruch endet grundsätzlich automatisch mit Ablauf des bescheinigten Arbeitsunfähigkeitszeitraums also mit dem zuletzt genannten Tag. Dauert die Krankheit an, muss die Folgebescheinigung der Arbeitsunfähigkeit (AU) seit Juli 2015 spätestens am Folgetag des letzten Tages der bestehenden und bescheinigten AU ausgestellt werden, sonst entsteht eine Anspruchslücke mit weitreichenden Folgen.

Denn: Der Anspruch auf Krankengeld entsteht „**im Übrigen von dem Tag der ärztlichen Feststellung an**“ (§ 46 SGB V).

Beispiel

Herr A. ist längerfristig erkrankt. Während seiner Krankheit endete sein Arbeitsverhältnis. Er wurde wegen der andauernden Erkrankung von seinem Arzt bis Dienstag 15.3.2016 krank geschrieben. Weil die Praxis am 16.3.2016 geschlossen war, ging Herr A. zwei Tage später, am Donnerstag 17.3.2016, wieder zum Arzt, der die weitere Arbeitsunfähigkeit bestätigte. Damit aber einen Tag zu spät!

Herr A. erhielt daraufhin Post von seiner Krankenkasse, die ihm mitteilte, dass sein Krankengeldanspruch am Dienstag den 15.3.2016 endete, weil er nicht lückenlos krank geschrieben war. Herr A. besprach sich mit dem Arzt, der die Krankschreibung auf den Dienstag rückdatierte. Diese „Korrektur“ erkannte die Krankenkasse nicht an.

Zu recht, wie Richter am Bundessozialgericht (BSG) bestätigten: „**Ab der Lücke im attestierten Arbeitsunfähigkeitszeitraum besteht kein Anspruch auf Krankengeld!**“

**GESUNDHEITSLADEN
MÜNCHEN e.V.**
Informations- und
Kommunikationszentrum

WALTHERSTRASSE 16A
80337 MÜNCHEN

TELEFON
089 / 77 25 65
Zentrales FAX
089 / 725 04 74

www.gl-m.de
E-Mail: mail@gl-m.de

Infothek:

Mo - Fr 10 - 13 h
Mo, Do 17 - 19 h

PatientInnenstelle München:

Tel: 089 / 77 25 65
Mo 10 - 13 und 16 - 19 h
Mi, Do, Fr 10 - 13 h
(Zu allen Zeiten
telefonische und
persönliche Beratung.)

online Beratung:
<https://gl-m.beranet.info>

Unabhängige Patientenberatung Schwaben:

Afrawald 7
86150 Augsburg
Tel. 0821/ 20 92 03 71
schwaben@gl-m.de
Mo 9 - 12 h
Mi 13 - 16 h
(Zu beiden Zeiten
telefonische und
persönliche Beratung.)

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE51 7002 0500
0008 8878 00
BIC: BFSWDE33MUE

Verlust des Krankenversicherungsschutzes

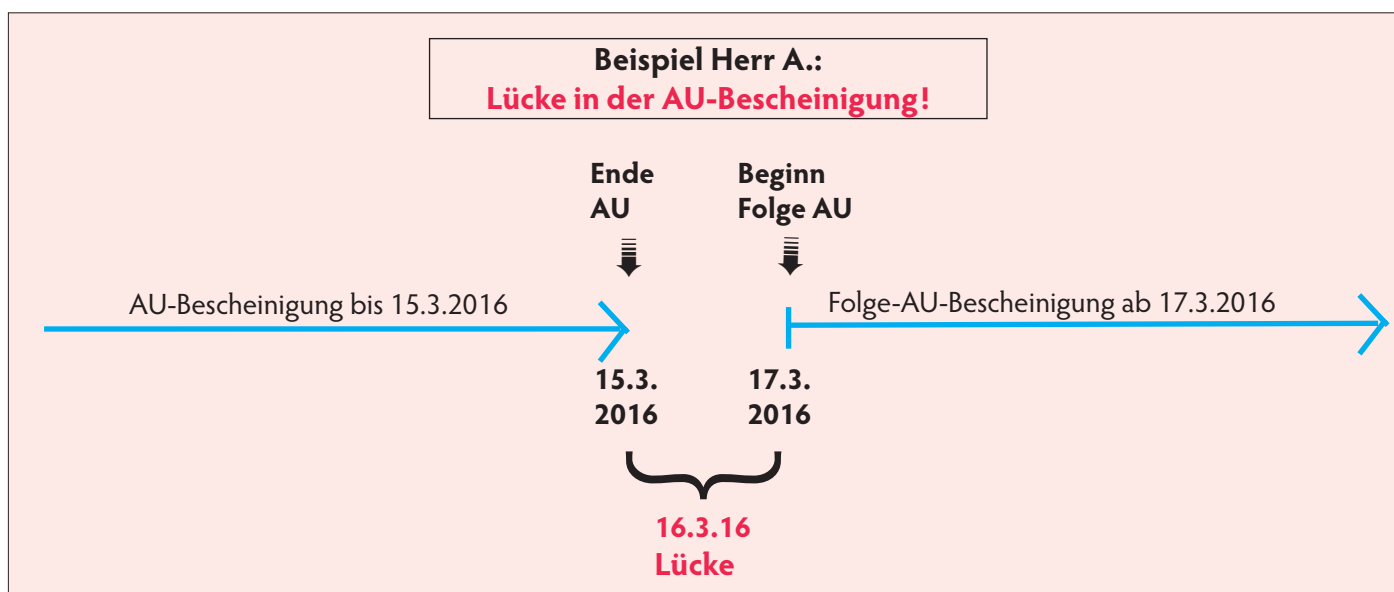
Herr A. hat während des Krankengeldbezuges auch noch seinen Arbeitsplatz verloren. Deshalb endet mit dem Ende des Krankengeldes auch die Mitgliedschaft in seiner Kasse (§192 SGB V). Herr A. hat erst ab dem 17.3.2016 wieder eine bescheinigte Arbeitsunfähigkeit. An diesem Tag werden alle Voraussetzungen von der Kasse für den Krankengeldbezug erneut geprüft. Zu diesem Zeitpunkt besteht aber keine Mitgliedschaft mit Krankengeldanspruch in seiner Krankenkasse mehr.

Mit der Lücke am 16.3.2016 endete somit nicht nur sein Anspruch auf Krankengeld sondern auch seine Mitgliedschaft in der Krankenversicherung.

Regelung an Wochenenden

Wenn die AU-Bescheinigung am Freitag oder Samstag endet, reicht es, wenn die Folgebescheinigung am Montag darauf vom Arzt ausgestellt wird. Denn der seit 23.7.2015 neue § 48 SGB V regelt:

„... Der Anspruch auf Krankengeld bleibt jeweils bis zu dem Tag bestehen, an dem die weitere Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit ärztlich festgestellt wird, wenn diese ärztliche Feststellung spätestens am nächsten Werktag nach dem zuletzt bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit erfolgt; Samstage gelten insoweit nicht als Werktage.“



Die Lücke von einem Tag hat somit fatale Auswirkungen für Herrn A:

- Er bekommt kein Krankengeld mehr!
- Er ist nicht mehr über den Krankengeldbezug krankenversichert!
- Er kann sich nicht arbeitslos melden, solange er krank geschrieben ist und bekommt somit auch kein Arbeitslosengeld!

Weiterversicherung klären

Herr A. muss sich mit Ende des Krankengeldbezuges bei der Krankenkasse melden und klären, wie er weiterhin versichert ist. Wenn keine Familienversicherung über die Ehefrau möglich ist, muss er sich freiwillig versichern und hat damit nicht nur den Wegfall seines Einkommens, sondern auch noch zusätzliche Ausgaben zu verkraften. Und dies obwohl er (eigentlich) durchgehend krank war.

Entlassung aus dem Krankenhaus

Mit Änderungen durch das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz sollen Krankenhäuser im Rahmen ihres Entlassmanagements zukünftig AU-Bescheinigungen für eine Dauer von bis zu 7 Tagen (vgl. § 39 Abs. 1 a SGB V) ausstellen können. (Damit diese Regelung wirksam wird, müssen noch Verträge zwischen den Krankenkassen, Vertragsärzten und Krankenhäusern verhandelt werden; Stand 2/2017).

Denken Sie aber IMMER an eine rechtzeitige Terminvereinbarung für notwendige Folgekrankschreibungen bei Ihrem weiterbehandelnden Arzt.

Auch für Arbeitnehmer/innen, die während einer Krankheit weiter in einem Arbeitsverhältnis stehen, wirkt sich die Lücke als „Krankengeldfalle“ aus, nur im Normalfall weniger gravierend. Holen diese eine Folgebestätigung zu spät ein, kommt der Anspruch auf Krankengeld lediglich zum Ruhen, das heißt die Kasse leistet für die „Lücken-Tage“ keine Krankengeldzahlung. Mit der nächsten AU-Bestätigung lebt der Anspruch auf Krankengeld am selben Tag aber wieder auf.

Keine rückwirkende Krankschreibung möglich

In einem Urteil vom 16. Dezember 2014 bestätigte das Bundessozialgericht, dass bei einer Lücke in der Krankschreibung eine rückwirkende Bestätigung der AU die Krankenkasse nicht akzeptieren muss. Auch die Begründung eines Versicherten, die Praxis sei geschlossen

gewesen, der Arzt hätte ihn falsch beraten oder er sei rechtzeitig in der Praxis gewesen und sei aber wieder nach Hause geschickt worden, weil zwei Tage später ohnehin ein Untersuchungstermin anstand, muss laut Bundessozialgericht die Krankenkasse nicht akzeptieren. (Aktenzeichen siehe unten.)

Vermeidung einer Lücke in der Krankmeldung

Tipps:

- ▶ Achten Sie unbedingt darauf, dass Sie Ihre AU lückenlos durch die AU-Bescheinigungen nachweisen. Eine um einen Tag verspätete Krankmeldung kann Ihren Krankengeldanspruch und die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse gefährden. Dies ist von ganz besonderer Bedeutung, wenn Sie während des Krankengeldbezugs aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden. Die Lücke von einem Tag führt zur Unterbrechung der Voraussetzungen des Krankengeldanspruchs und damit zur Beendigung Ihrer Mitgliedschaft.
- ▶ Gehen Sie spätestens am Folgetag der letzten Krankschreibung zum Arzt, um sich die Folgebescheinigung ausstellen zu lassen!
- ▶ Achtung bei Entlassungen aus dem Krankenhaus: Im Rahmen des Entlassmanagements können Krankenhäuser zukünftig AU-Bescheinigungen für eine Dauer von bis zu 7 Tagen ausstellen (s.S.2). Denken Sie aber an eine rechtzeitige Terminvereinbarung für notwendige Folgekrankschreibungen bei Ihrem nachbehandelnden Arzt.

Beispiele zur lückenlosen AU-Bescheinigung

▶ 1. AU endet an einem Dienstag

Für die weitere lückenlose Bestätigung müssen Sie spätestens am Mittwoch zum Arzt.

Denn: Der Anspruch auf Krankengeld besteht seit Juli 2015 von dem Tag der ärztlichen Feststellung der AU an.

▶ 2. AU endet an einem Sonntag

Für die weitere lückenlose Bestätigung müssen Sie spätestens am Montag zum Arzt.

Denn: Der lückenlose Nachweis ist gegeben, wenn die AU-Folgebescheinigung am nächsten Arbeitstag, der ein Werktag ist, ausgestellt wird. Samstage gelten hier nicht als Arbeitstag.

▶ 3. AU endet an einem Freitag

Für die weitere lückenlose Bestätigung müssen Sie spätestens am Montag zum Arzt.

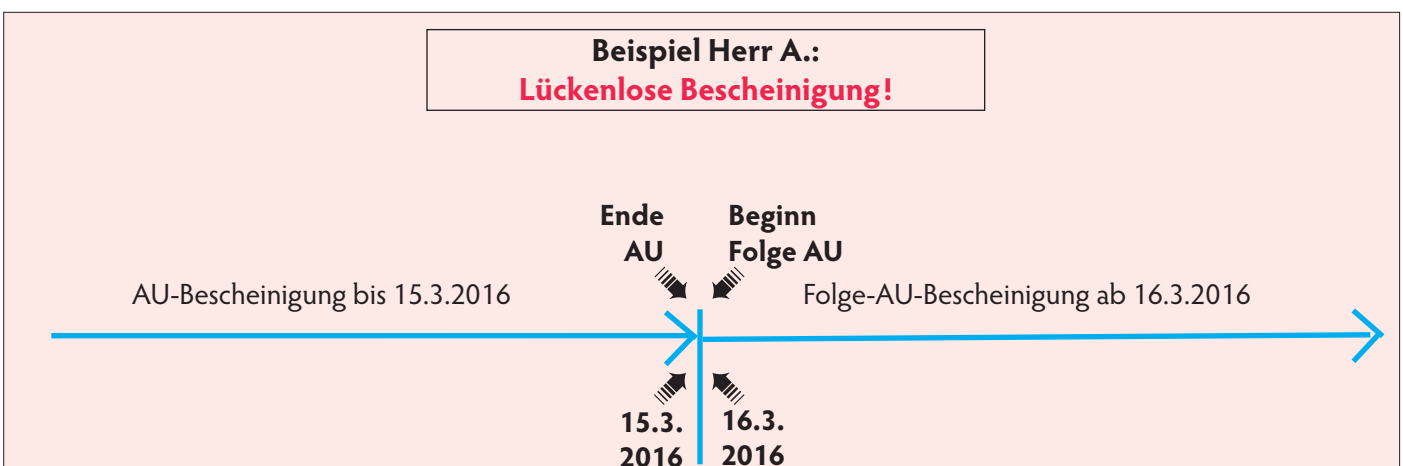
Denn: Sie weisen ihre AU lückenlos nach, wenn die AU-Folgebescheinigung am nächsten Arbeitstag, der ein Werktag ist, ausgestellt wird. Der nachfolgende Samstag wäre zwar der nächste Werktag; dieser wurde aber ausdrücklich vom Gesetzgeber ausgenommen.

▶ 4. Krankenhausentlassung an einem Freitag

Im Rahmen des Entlassmanagements kann das Krankenhaus zukünftig AU-Bescheinigungen für eine Dauer von bis zu 7 Tagen ausstellen. Damit kann die Zeit bis zum nächsten Arzttermin überbrückt und die lückenlose Krankschreibung gesichert werden.

Denken Sie an eine rechtzeitige Terminvereinbarung für notwendige Folgekrankschreibungen bei Ihrem Arzt. Lassen Sie sich spätestens am Folgetag der letzten AU einen weiteren Termin beim Arzt geben.

Denn: Wer den Arztbesuch verpasst, setzt Krankengeld aufs Spiel!



Anlage

Urteile

Bundessozialgericht 16. Dezember 2014:

Aktenzeichen: B 1 KR 25/14 (geschlossene Praxis)

Aktenzeichen: B 1 KR 19/14 (falsche Arztauskunft)

Gesetzesgrundlagen

§ 46 SGB V Entstehen des Anspruchs auf Krankengeld

Der Anspruch auf Krankengeld entsteht

1. bei Krankenhausbehandlung oder Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (§ 23 Abs. 4, §§ 24, 40 Abs. 2 und § 41) von ihrem Beginn an,
2. **im Übrigen von dem Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit an.**

Der Anspruch auf Krankengeld bleibt jeweils bis zu dem Tag bestehen, an dem die weitere Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit ärztlich festgestellt wird, wenn diese ärztliche Feststellung spätestens am nächsten Werktag nach dem zuletzt bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit erfolgt; Samstage gelten insoweit nicht als Werktage. Für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten sowie für Versicherte, die eine Wahlerklärung nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 abgegeben haben, entsteht der Anspruch von der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit an. Der Anspruch auf Krankengeld für die in Satz 3 genannten Versicherten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz entsteht bereits vor der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit zu dem von der Satzung bestimmten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beginn der dritten Woche der Arbeitsunfähigkeit, wenn der Versicherte bei seiner Krankenkasse einen Tarif nach § 53 Abs. 6 gewählt hat.

§ 192 SGB V Fortbestehen der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger

(1) Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger bleibt erhalten, solange

(...)

2. **Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld besteht oder eine dieser Leistungen oder nach gesetzlichen Vorschriften Erziehungsgeld oder Elterngeld bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen oder Pflegeunterstützungsgeld bezogen wird,**

(...)

§ 39 SGB V Krankenhausbehandlung

(...)

(1a) Die Krankenhausbehandlung umfasst ein Entlassmanagement zur Unterstützung einer sektorenübergreifenden Versorgung der Versicherten beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung. (...)

Der Versicherte hat gegenüber der Krankenkasse einen Anspruch auf Unterstützung des Entlassmanagements nach Satz 1; soweit Hilfen durch die Pflegeversicherung in Betracht kommen, kooperieren Kranken- und Pflegekassen miteinander. **Soweit dies für die Versorgung des Versicherten unmittelbar nach der Entlassung erforderlich ist, können die Krankenhäuser die in § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 genannten Leistungen verordnen und die Arbeitsunfähigkeit feststellen;** hierfür gelten die Bestimmungen über die vertragsärztliche Versorgung. Bei der Verordnung von Arzneimitteln können Krankenhäuser eine Packung mit dem kleinsten Packungsgrößenkennzeichen gemäß der Packungsgrößenverordnung verordnen; im Übrigen können die in § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 genannten Leistungen für die Versorgung **in einem Zeitraum von bis zu sieben Tagen verordnet und die Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden** (§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7). (...)

§ 4a Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen des Entlassmanagements

Soweit es für die Versorgung der oder des Versicherten unmittelbar nach der Entlassung aus dem Krankenhaus erforderlich ist, **kann das Krankenhaus (die Krankenhausärztin oder der Krankenhausarzt) im Rahmen des Entlassmanagements wie eine Vertragsärztin oder ein Vertragsarzt Arbeitsunfähigkeit für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen nach der Entlassung entsprechend dieser Richtlinie feststellen.** Die Krankenhausärztin oder der Krankenhausarzt hat in geeigneter Weise im Rahmen des Entlassmanagements rechtzeitig die weiterbehandelnde Vertragsärztin oder den weiterbehandelnden Vertragsarzt über die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit zu informieren. (...) Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Ärztinnen und Ärzte in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation bei Leistungen nach den §§ 40 Absatz 2 und 41 SGB V.

**Für weitere Informationen wenden Sie sich an die Patientenberatungsstellen
des Gesundheitsladen München e.V.:**

PatientInnenstelle München (für Ratsuchende aus München)

Unabhängige Patientenberatung Schwaben (für Ratsuchende aus Augsburg und der Region Schwaben)

Stand Februar 2017